

Allgemeine Maßnahmen im Universitätsbetrieb der Montanuniversität Leoben während der COVID-Pandemie - Ampelstatus Informationsblatt für externe Personen (zur Ausgabe freigegeben)

Revision 05



Zweck des Prozessablaufs

Dieser Prozessablauf ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Montanuniversität Leoben. Mit der vorliegenden Beschreibung soll das Wissen über Abläufe und Zuständigkeiten verfügbar gemacht und Transparenz gefördert werden.



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Zutritt und Dokumentation.....	4
3	Veranstaltungen.....	4
4	Maßnahmen.....	5
4.1	Hygienemaßnahmen.....	5
4.1.1	Abstand halten.....	5
4.1.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS).....	6
4.1.3	Handreinigung.....	7
4.1.4	Berühren des Gesichtes vermeiden.....	7
4.1.5	Verhalten bei Husten und Niesen.....	7
4.1.6	Desinfektion des Arbeitsplatzes.....	7
4.1.7	Raumlüftung.....	8
4.1.8	Handschuhe.....	8
4.2	Maßnahmen bei der Verwendung von Sozialräumen, sanitären Anlagen und Fahrstühlen... 8	
4.2.1	Sozialräume.....	8
4.2.2	Verwendung der Sanitäranlagen.....	8
4.2.3	Verwendung von Fahrstühlen.....	9
5	Verhalten im Krankheitsfall.....	9
6	Personen in Risikogruppen.....	9
7	Mitgeltende Dokumente.....	10
8	Inkrafttreten und Änderungsverfolgung.....	10

Gemäß der derzeit in Österreich geltenden COVID-Verordnung besteht die Verpflichtung, in geschlossenen Räumen einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

1 EINLEITUNG

Mit Beschluss des Ministerrates vom 12. März 2020, GZ: 2020-0.179.790, hat die Bundesregierung auf die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus reagiert und Vorsorgemaßnahmen getroffen, die den Gesundheitsschutz der Universitätsbediensteten bei gleichzeitigem Aufrechterhalten der Handlungsfähigkeit der Bundesverwaltung gewährleisten.

Im Auftrag des Rektorates und des CORONA-Krisenteams wurden in Zusammenarbeit mit der Task Force (TF) Allgemeiner Betrieb (AB), der TF Forschung (F) und der TF Lehre (L) die Standardmaßnahmen der Montanuniversität Leoben während der COVID-Pandemie verfasst.

Die angeführten Schritte umfassen verpflichtende organisatorische, operative und hygienische Maßnahmen, die von allen Beschäftigten, Studierenden, Gästen und universitätsfremden Personen der Montanuniversität zur Vermeidung einer potenziellen Übertragung von Krankheitserregern beim Verrichten ihrer Tätigkeiten in den Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben eingehalten werden müssen. Diese gelten auch für alle Beschäftigten der Montanuniversität bei außerbetrieblichen Aufenthalten (Dienstreisen) und in weiterer Folge für Studierende bei Lehrveranstaltungen, die nicht in den betrieblichen Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben stattfinden (z.B. Geländeübungen). Betriebliche Räumlichkeiten beziehen sich hierbei auf das gesamte Universitätsgelände und beziehen sowohl Innenräume als auch Freiflächen mit ein.

Die Maßnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

Die jeweiligen Ampelfarben **GRÜN** (gg) – **GELB** (gg) – **ORANGE** (gg) – **ROT** (gg) beziehen sich auf die jeweilige Situation, welche in Analogie des Ampelsystems der Bundesregierung durch das Rektorat für die gesamte Universität für einen bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben wird. Die entsprechende Ampelphase wird durch das Rektorat über eine Aussendung per email bekanntgegeben und ist über die Homepage abrufbar.

Die sich hinsichtlich der aktuellen Situation ändernden Maßnahmen sind entsprechend gefärbt. Die Hochschulen arbeiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich. Die Handlungsoptionen für den Betrieb sind unbeschadet der jeweilig gültigen einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die jeweilige Ampelphase orientiert sich an der Ampelphase des Bundesministeriums und des entsprechenden Bezirkes, nimmt aber explizit Bezug auf die aktuelle Situation an der Montanuniversität Leoben und der sich daraus ergebenden notwendigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Leitfaden orientiert sich am Leitfaden „COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des Bundesministeriums Bildung Wissenschaft und Forschung.

Diese Maßnahmen dienen zum Schutz aller Interessensgruppen. Weiterführende hygienische Maßnahmen sind abhängig von der Exposition und bedürfen daher stets einer individuellen und situativen Evaluierung.

Es gilt **GRÜN** (gg) – geringe Risikostufe: Stufe I entspricht dabei dem Normalbetrieb unter Einhaltung allgemeiner Verhaltenspräventionsregeln (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz sowie allgemeine Hygieneregeln).

Es gilt **GELB** (gg) – erhöhte Risikostufe: In Stufe II ist erhöhte Aufmerksamkeit notwendig, da z.B. bei laufendem Studienbetrieb die Sicherheitsabstände nicht immer eingehalten werden können. Es gilt der Mindestabstand, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und ein Zutrittsmanagement tritt in Kraft.




Es gilt **ORANGE** (gg) – hohe Risikostufe: In Stufe III werden erhöhte Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Darunter fallen u. a. eine stärkere Verringerung von Gruppengrößen. Es gilt der erweiterte Mindestabstand und das Tragen einer FFP2 Maske als MNS. Die Gebäude sind nicht frei zugänglich.

Es gilt **ROT** (■) – sehr hohe Risikostufe: In Stufe IV wird ein geordneter Notbetrieb durchgeführt. Anwesenheit nur für definierte Schlüsselpersonen erlaubt.

Die Montanuniversität Leoben behält sich vor, die in diesem Dokument dargelegten Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen. Eine Missachtung der Regelungen kann eine Verwarnung bis hin zu einem Verweis vom gesamten Areal der Montanuniversität Leoben nach sich ziehen.

2 ZUTRITT UND DOKUMENTATION

Es wird darauf hingewiesen das eine Dokumentation des Aufenthalts aller externen Besucher mit Angabe des Namens, der Telefonnummer, der Besuchszeit und aller betretenen Gebäude und Räume sowie der besuchten Kontaktperson an der Montanuniversität erfolgt. Diese Aufzeichnung dient lediglich der Nachverfolgbarkeit im Falle eines erforderlichen „Contact-Tracings“. Es gelten die Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden nach 3 Wochen vernichtet.

Ampelfarbe	Maßnahme
	Die Gebäude der Universität sind nicht versperrt und zu den Normalöffnungszeiten frei zugänglich. Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten, gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation soll möglichst lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben.
	Ein abgestuftes Zutrittsmanagement tritt in Kraft, das je nach Bedarf umgesetzt wird (abgetrennte Zugänge, geregelte Zutrittszeiten etc.). Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation muss möglichst lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben. Der Zugang von betriebsfremden Personen zu den Universitätsgebäuden kann nur in Begleitung einer universitätsangehörigen oder einer der Montanuniversität als für die Baustelle verantwortlich genannten Person erfolgen. Die Personen von Gewerken auf Baustellen fallen prinzipiell unter die Aufsicht der GTB. Nach entsprechender Unterweisung können sich diese Personen auch unbeaufsichtigt in den entsprechenden Baustellenbereichen bewegen. Die Dokumentation erfolgt über regelmäßige Meldung der Gewerke an die GTB.
	Die Gebäude der Universität sind versperrt und nicht frei zugänglich. Für alle Personen, welche die Universitätsgebäude betreten gelten die Hygienemaßnahmen unter Punkt 4.1. Die Dokumentation muss lückenlos erfolgen, wo diese Personen Kontakt mit Universitätsangehörigen haben (s.). Der Zugang von betriebsfremden Personen muss zuvor per Mail an die GTB (gtb@unileoben.ac.at) gemeldet werden (WER? WANN? WO?) und kann nur in Begleitung einer universitätsangehörigen oder einer der Montanuniversität als für die Baustelle verantwortlich genannten Person erfolgen. Die Personen von Gewerken auf Baustellen fallen prinzipiell unter die Aufsicht der GTB. Nach entsprechender Unterweisung können sich diese Personen auch unbeaufsichtigt in den entsprechenden Baustellenbereichen bewegen. Die Dokumentation erfolgt über regelmäßige Meldung der Gewerke an die GTB.




3 VERANSTALTUNGEN

Generell ist für die Teilnahme an Veranstaltungen die 3-G-Regel (geimpft-getestet-genesen) einzuhalten. Dies umfasst die folgenden Punkte:

- a) Vorlage eines negativen COVID Antigentest zur Eigentestung, der nicht älter als 24 h ist und in einem behördlichen System erfasst ist

- b) Vorlage eines negativen COVID Antigentest durchgeführt von einer befugten Stelle, (Apotheke, Teststraße, ...) der nicht älter als 48 h ist und in einem behördlichen System erfasst ist
- c) Vorlage eines negativen PCR Test einer befugten Stelle (z.B. Labor), der nicht älter als 72 h ist
- d) Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über eine überstandene COVID Infektion, die nicht älter als 6 Monate ist
- e) die Bestätigung einer Erstimpfung, die aber erst ab dem 22 Tag nach der Impfung Gültigkeit hat und nicht älter als 3 Monate sein darf
- f) bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung: eine Bestätigung, die erst ab dem 22 Tag nach der Impfung Gültigkeit hat und nicht älter als 9 Monate sein darf
- g) die Bestätigung, dass eine Zweitimpfung erfolgt ist, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf
- h) die Vorlage eines Absonderungsbescheides für eine COVID erkrankte Person, der nicht älter als 6 Monate sein darf
- i) die Vorlage eines Antikörpertests, der nicht älter als 3 Monate sein darf

Zusätzlich ist ein Präventionskonzept vorzulegen und ein für die jeweilige Veranstaltung zuständiger COVID Beauftragter zu benennen. Veranstaltungen müssen über das CORONA Krisenteam (coronateam@unileoben.ac.at) beim Rektorat angefragt werden. Es gelten in jedem Fall die zur Zeit der Veranstaltung geltenden Bestimmungen. Der Veranstalter ist verantwortlich für das Präventionskonzept und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Es gelten die jeweiligen Vorgaben des Rektorates bzw. des Universitätssportinstitutes unter Bezug auf die jeweiligen behördlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur Öffentlicher Dienst und Sport (BMKOES). Empfehlungen sind umzusetzen.




Ampelfarbe	Maßnahme
	Veranstaltungen können durchgeführt werden.
	Veranstaltungen müssen durch das Rektorat genehmigt werden.
	Veranstaltungen sind ausschließlich online abzuhalten.

4 MAßNAHMEN

4.1 Hygienemaßnahmen

4.1.1 Abstand halten

Die erforderlichen Mindestabstände einhalten, denn die wohl wichtigste Maßnahme im Kampf gegen das Corona-Virus lautet: **Abstand halten!**

Ampelfarbe	Maßnahme
	1 Meter
	1,5 Meter
	2 Meter

Wir ersuchen Sie daher nachdrücklich, **in allen (!) Bereichen zu anderen Personen den vorgegebenen Abstand, je nach Ampelstatus, einzuhalten**. Auch wenn in allgemeinen öffentlichen Bereichen ein anderer Abstand gelten sollte, soll die anzustrebende Maßnahme einen durchgehend ausreichenden Mindestabstand sicherstellen.




Diese Abstandsregel gilt in der gesamten Betriebsstätte: in den Eingangsbereichen, Stiegenhäusern oder Gängen, aber selbstverständlich auch in Vorzimmern, Büros, Labors und technischen Räumen, in Besprechungs- und Aufenthaltsräumen sowie auch in Sanitärräumen. Die Abstandsregel gilt auch auf Freiflächen. Dabei ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Vorgaben der Arbeitssicherheit und Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Auch wenn es nicht immer leicht und vielleicht auch etwas ungewohnt ist, anderen nicht zu nahe zu kommen, kann so die Infektionskette effizient unterbrochen werden – nehmen Sie diese Maßnahmen daher bitte unbedingt ernst und machen Sie auch bei Ihren Kolleginnen und Kollegen im unmittelbaren Umfeld keine Ausnahmen!

4.1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Im Allgemeinen ist der MNS zumindest in der Form und unter Berücksichtigung der Regeln so zu tragen, wie er in der allgemeinen Regelung in Österreich vorgesehen ist. In der Ampelphase orange und rot ist der MNS als FFP2 Maske (oder Masken mit besserem Schutz) ausgeführt zu tragen. In der Ampelphase gelb und grün kann der MNS auch als herkömmliche Stoffmaske ausgeführt sein (sofern die allgemeinen Regeln keinen höheren MNS vorsehen).

Für das Tragen des MNS gelten folgende Maßnahmen:

Ampelfarbe	Maßnahme
	<p>Das Tragen des MNS ist in allen Räumlichkeiten der MUL verpflichtend. Masken müssen im Innen- und Außenbereich der Universität getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Während des Arbeitens an einem stationären Arbeitsplatz, der nur von einer Person dauerhaft besetzt wird, kann der MNS während der Tätigkeit auch abgenommen werden, sofern eine Fläche von etwa 8 - 10 m²/Person zur Verfügung steht und dauerhaft ein Mindestabstand von etwa 1 m eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Kontakt mit universitätsfremden Personen in den Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt für alle Personen außer bei beruflich bedingten Meetings. Hier gelten die Bestimmungen unter Punkt 2 und 3.</p>
	<p>Das Tragen des MNS ist in allen Räumlichkeiten der MUL verpflichtend. Masken müssen im Innen- und Außenbereich der Universität getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Während des Arbeitens an einem stationären Arbeitsplatz, der nur von einer Person dauerhaft besetzt wird, kann der MNS während der Tätigkeit auch abgenommen werden, sofern eine Fläche von etwa 8 - 10 m²/Person zur Verfügung steht und dauerhaft ein Mindestabstand von etwa 1,5 m eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Kontakt mit universitätsfremden Personen in den Räumlichkeiten der Montanuniversität Leoben gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt für alle Personen außer bei beruflich bedingten Meetings. Hier gelten die Bestimmungen unter Punkt 2 und 3.</p>
	<p>Der MNS=FFP2 ist am gesamten Gelände (Innen- und Außenbereich) der MUL von allen Personen verpflichtend dauerhaft zu tragen.</p>

	<p>Während des Arbeitens an einem stationären Arbeitsplatz, der nur von einer Person dauerhaft besetzt wird, kann der MNS=FFP2 während der Tätigkeit auch abgenommen werden, sofern eine Fläche von etwa 10 m²/Person zur Verfügung steht und dauerhaft ein Mindestabstand von etwa 2 Metern eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Kontakt zu universitätsfremden Personen ist zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ein Mund-Nasen-Schutz(FFP2) zu verwenden. Für universitätsfremde Personen gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt.</p>
--	--

Wichtig: Ganz besonders wichtig ist, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen die Abstandsregel keinesfalls und niemals ablösen kann! Mit oder ohne Maske gilt daher:

Halten Sie zu anderen den Mindestabstand ein!

4.1.3 Handreinigung

Hände regelmäßig reinigen

Grundsätzlich ist eine **wiederholte Handhygiene durch Waschen mit Seife** zur Reduktion von Keimen ausreichend. Hand-Desinfektionsmittel KÖNNEN zudem verwendet werden, sind aber nicht zwingend notwendig. Achten Sie auf die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln und darauf, die Hände auch regelmäßig einzufetten, um rissige, spröde Hände zu vermeiden.

Es wird empfohlen, Händereinigung nach Betreten sowie vor Verlassen eines stationären Arbeitsplatzes **beim nächstmöglichen Handwaschbecken mit Flüssigseife durchzuführen**. Die meisten Seifenspenders der Montanuniversität sind bereits mit desinfizierenden Seifen ausgestattet.

Desinfektionsspenders sollen dort, wo sie zur Verfügung stehen (z.B.: Eingangsbereiche), auch verwendet werden.

4.1.4 Berühren des Gesichtes vermeiden

Vermeiden Sie jeglichen Hand-zu-Nase-, Hand-zu-Augen- oder Hand-zu-Mund-Kontakt.

Insbesondere **Nase und Augen sind Eintrittsstellen für den Corona-Virus**. Geben Sie diesem keine Chance!

4.1.5 Verhalten bei Husten und Niesen

Hust- und Niesetikette einhalten

Um die Verbreitung von Viren durch Husten und Niesen zu minimieren, soll beim Husten und Niesen ein größerer Abstand als der Mindestabstand eingenommen werden. Zusätzlich soll man sich von umstehenden Personen abwenden. Bitte die **allgemeinen Regeln einhalten (Einmaltaschentuch oder Armbeuge)**. **Auch hier sind unbedingt wieder die Hände zu waschen.**

4.1.6 Desinfektion des Arbeitsplatzes

Arbeitsplätze sauber halten

Schaffen Sie an Ihrem Arbeitsplatz möglichst **viele freie Flächen, die leicht mit einem Oberflächendesinfektionsmittel zu desinfizieren sind**. Reinigen Sie vor allem häufig berührte Oberflächen wie z.B. Tastatur, Maus, Telefonanlage, Türklinken, Fensterklinken, Wasserhähne usw. in regelmäßigen Abständen.

4.1.7 Raumlüftung

Regelmäßiges Lüften

Das **richtige Lüftungsverhalten** verringert die Anreicherung sämtlicher Viren und Bakterien in einem Raum. Als Daumenregel sollte zumindest alle 1 - 2 Stunden ja nach Jahreszeit zwischen 5 und 30 Minuten gelüftet werden.





4.1.8 Handschuhe

Aktuell ist die zwingende **Verwendung von Handschuhen an der Universität nicht vorgesehen**. Bei der Verwendung von Handschuhen ist beim Ausziehen darauf zu achten, dass die Außenflächen nicht berührt werden.

4.2 Maßnahmen bei der Verwendung von Sozialräumen, sanitären Anlagen und Fahrstühlen

4.2.1 Sozialräume




Die Sozialräume ...


Ampelfarbe	Maßnahme
	... sollen je nach vorhandener Raumfläche möglichst einzeln und lediglich kurzzeitig benutzt werden . Pro Person sollten etwa 8 - 10 m ² Raumfläche zur Verfügung stehen, ein Mindestabstand von etwa 1 Meter eingehalten und der MNS getragen werden.
	... sollen je nach vorhandener Raumfläche möglichst einzeln und lediglich kurzzeitig benutzt werden . Pro Person sollten etwa 8 - 10 m ² Raumfläche zur Verfügung stehen, ein Mindestabstand von etwa 1,5 Metern eingehalten und der MNS getragen werden.
	... dürfen nach vorhandener Raumfläche möglichst einzeln und lediglich kurzzeitig benutzt werden . Pro Person sollten mehr als 10 m ² Raumfläche zur Verfügung stehen, ein Mindestabstand von etwa 2 Metern eingehalten und die FFP2 Maske getragen werden. Auf eine Reinigung der Flächen ist unbedingt zu achten. Geschirr muss nach der Benutzung abgewaschen und verstaut werden.
	... dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen sind kurzfristige Zutritte z.B. zur Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen (z.B. Kühlschränke). Dabei dürfen die Sozialräume nur einzeln mit FFP2 Maske betreten werden. Sollten Sozialräume Durchgangszimmer zu anderen Räumlichkeiten (z.B. Büros) sein, dürfen die Sozialräume für den Durchgang verwendet werden.

Oberflächen sind regelmäßig wie nach 4.1.6 zu reinigen und der Raum ist wie nach 0 regelmäßig zu lüften. Sollten die Räume zwangsbelüftet sein, ist zweitgenannte Maßnahme nicht erforderlich.

4.2.2 Verwendung der Sanitäranlagen




Die Sanitäranlagen ...

Ampelfarbe	Maßnahme
  	... sollen möglichst einzeln benutzt werden. Entsprechende Hygienemaßnahmen (Händewaschen und Flächendesinfektion), die ohnehin zur Routine gehören, sind ganz besonders zu berücksichtigen .

	... dürfen nur einzeln benutzt werden . Die Verwendung ist durch entsprechende Kennzeichnungen an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen sichtbar zu machen („Besetzt“). Entsprechende Hygienemaßnahmen (Händewaschen und Flächendesinfektion), die ohnehin zur Routine gehören, sind ganz besonders zu berücksichtigen .
---	--

4.2.3 Verwendung von Fahrstühlen

Vermeiden Sie die Nutzung von Fahrstühlen. Sollte dies nicht möglich sein, ...

Ampelfarbe	Maßnahme
	... nutzen Sie diesen alleine oder achten auf die Einhaltung der Abstandsregel (Mindestabstand 1 m) und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.
	... nutzen Sie diesen alleine oder achten auf die Einhaltung der Abstandsregel (Mindestabstand 1,5 m) und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.
	... ist nur eine alleinige Nutzung unter Verwendung einer FFP2 Maske gestattet.

5 VERHALTEN IM KRANKHEITSFALL

COVID-ist im Krankheits- oder Verdachtsfall nach dem Gesetz eine meldepflichtige Krankheit. Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten, an COVID erkrankt zu sein, bleiben Sie bitte unbedingt zuhause und kontaktieren Sie die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 oder Ihr hausärztliches Fachpersonal. Weiter sind Sie dazu verpflichtet bei Verdachts- oder Krankheitsfall die Montanuniversität Leoben per Mail (coronateam@unileoben.ac.at) zu informieren um das interne Contact-Tracing einzuleiten.

6 PERSONEN IN RISIKOGRUPPEN

Es gilt die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Rechtslage.

Für Angehörige von Risikogruppen bestehe wegen der aktuellen epidemiologischen Lage und der steigenden Imp fzahlen derzeit nur eine geringe Infektionsgefahr, außerdem gebe es schon seit geraumer Zeit ein Impfangebot für diese Gruppe. Es sei daher von einem ausreichenden Schutz auszugehen, heißt es in einer Mitteilung des Gesundheitsministeriums. **Atteste zur Freistellung von Angehörigen der COVID-Risikogruppen verlieren damit mit 1. Juli 21 ihre Wirksamkeit.**

7 MITGELTENDE DOKUMENTE

Link	Bezeichnung
Bundesgesetzblatt II Nr. 214/20201	214. Verordnung: COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV vom 11. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung
Bundesgesetzblatt B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 31. Mai 1967 in der jeweils gültigen Fassung
COVID-19:Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb	„COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des Bundesministeriums Bildung Wissenschaft und Forschung
Hygienehandbuch zu Covid-19	Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen
Bundesministerium	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen zum Corona Virus
Universität	CORONA SARS-COV-2
BMKOES - Bereich Kunst und Kultur	FAQ: Auswirkungen des Coronavirus auf Kunst und Kultur
BMKOES - Bereich Sport	Häufig gestellte Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport
Universitätssportinstitut	USI-COVID19-PRÄVENTIVMASSNAHMEN

8 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGSVERFOLGUNG

Revision	Datum	Erstellt von	Änderungen
-	15.09.2020	Ch. Leitold (QM) T. Prohaska (TFAB)	Erstversion
01	21.09.2020	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Änderungen und Ergänzungen in Kapitel 1, 2 und 5.
02	22.10.2020	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Ergänzungen in Kapitel 2
03	05.11.2020	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Überarbeitung des Dokuments hinsichtlich der gesetzlichen Gegebenheiten
04	17.06.2021	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Überarbeitung des Dokuments hinsichtlich der gesetzlichen Gegebenheiten
05	06.07.2021	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB)	Ergänzungen hinsichtlich gesetzlicher Gegebenheiten (3-G-Regelung und MNS)